

Nur der Koalition gewährt man diesen Schutz nicht. Dem gesunden Rechtsempfinden entspricht es aber, daß jede Abrede des staatlichen Schutzes teilhaftig wird. So schützt denn auch, wie wir gesehen haben, die RV. die Vereinigungsfreiheit in starkem Maße, indem sie alle Maßnahmen, die sich gegen dieses Recht richten, in dem dargelegten Sinne für rechtswidrig erklärt. Aus dieser positiven Einstellung des Gesetzgebers gegenüber der Koalitionsfreiheit ergibt sich, worauf Dr. ERDMANN (S. 148) im Arbeitgeber hinweist, zugleich die Verpflichtung des Staates, auch die Möglichkeit zu schaffen, eine unter dem ausdrücklichen Schutz des geltenden Rechtes geschlossene Vereinbarung unter den Teilnehmern der Vereinbarung praktisch durchzuführen. Das Recht kann nicht auf der einen Seite positiv den Abschluß einer Vereinbarung seinem Schutze unterstellen und auf der anderen Seite einen Vertragsbruch derselben Vereinbarung für rechtlich zulässig, ja sogar, wie es in § 152 GewO. Abs. 2 geschieht, für rechtlich gewollt erklären.

Nimmt man ferner an, daß § 152 Abs. 2 GewO. noch gilt, so ergibt sich, daß die nicht unter diese Vorschrift fallenden bereits erwähnten Personen bzw. Personengruppen auf Einhaltung der Koalition klagen können, während diejenigen, die dieser Vorschrift unterstehen, ein derartiges Recht nicht besitzen. Wir würden alsdann, worauf GROH (S. 31) aufmerksam macht, ein eingeschränktes und ein uneingeschränktes Koalitionsrecht haben. Es würden also diejenigen Personengruppen, denen früher das Koalitionsrecht nicht zustand, besser gestellt sein, als die der GewO. unterstehenden Personen, denen dieses Recht bereits seit langer Zeit gewährt ist. Eine derartige Verschiedenheit entspricht aber weder dem Sinn noch dem Zweck des Art. 159 Abs. 2, denn dieser schafft ein einheitliches und uneingeschränktes Vereinigungsrecht für jedermann und für alle Berufe. Zu den materiellen (S. 32) Gründen kommt schließlich noch ein formelles Moment, worauf ebenfalls GROH hinweist, das für Aufhebung dieser Vorschrift spricht. § 152 Abs. 2 empfänge seinen Sinn aus Abs. 1, ist also ein abhängiger Rechtssatz. Nun ist aber, wie bereits gezeigt, Abs. 1 insofern aufgehoben, als er in Art. 159 RV. aufgegangen ist. Die Beseitigung des Abs. 1 schließt aber nach dem Gesagten zugleich die des Abs. 2 in sich.

Die genannten Gründe ergeben, daß § 152 GewO. nicht in Einklang mit Art. 159 RV. steht. Die Vorschrift der GewO. ist daher gemäß Art. 178 Abs. 2 RV. als aufgehoben anzusehen.

Die praktisch wichtige Folgerung ist die, daß alle Koalitionsabreden, auch von solchen Personen, die der GewO. unterstehen, am staatlichen Rechtsschutz teilhaben, und die Mitglieder z. B. auch durch Klage zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gezwungen werden können.

Koalitionsrecht und Jugendliche.

Von Dr. RICHARD LIEBENBERG, Direktor des Landesberufsamts Berlin.

Eine Untersuchung über die Stellung der Jugendlichen im Koalitionsrecht wird von der Frage ausgehen müssen, ob und in welchem Umfange den Jugendlichen die Koalitionsfreiheit gewährleistet ist. Nach dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 war es gemäß § 17 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt, Mitglieder von politischen Vereinen zu werden oder in Versammlungen solcher Vereine, noch sonst in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend zu sein. Durch die Novelle zum Reichsvereinsgesetz vom 26. Juli 1916 wurde jedoch das Beitrittsverbot von Jugendlichen zu politischen Vereinen aufgehoben durch Einfügung des § 117 a.: „Die Vorschriften der §§ 3 und 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind nicht auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der